

# Satzung der Gemeinde Bornhöved über die Abwasserbeseitigung

## (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO-) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S-H 2018, 6), und der §§ 44 Abs. 3, 45 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S-H 2019, 425), wird mit Genehmigung der Wasserbehörde gem. §45 Abs. 1 LWG SH vom 29.01.2020 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornhöved am 25.04.2019 folgende Satzung erlassen.

### Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Abwasserbeseitigungskonzept.....	2
§ 3	Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4	Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht.....	4
§ 5	Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht .....	5
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	6
§ 7	Ausschluss und Begrenzung des Anschlussrechts .....	7
§ 8	Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts.....	8
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang .....	12
§ 10	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang.....	13
§ 11	Anschlussgenehmigung.....	14
§ 12	Grundstücksentwässerungsanlagen .....	15
§ 13	Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen .....	17
§ 14	Sicherung gegen Rückstau .....	18
§ 15	Indirekteinleiterkataster.....	18
§ 16	Grundstücksbenutzung .....	19
§ 17	Anschlusskanal.....	19
§ 18	Anzeigepflichten .....	20
§ 19	Vorhaben des Bundes und des Landes .....	21
§ 20	Befreiungen .....	21
§ 21	Betriebsstörungen, Haftung .....	21
§ 22	Altanlagen.....	22
§ 23	Entgelte für Abwasserbeseitigung.....	22
§ 24	Kostenerstattung.....	23
§ 25	Datenschutz.....	23
§ 26	Ordnungswidrigkeiten .....	24
§ 27	In-Kraft-Treten .....	25

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Bornhöved ist gem. §44 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein und dem Wasserhaushaltsgesetz zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.
- 2) Die Gemeinde betreibt zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
  - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c. zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- 3) Eine Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unterhält die Gemeinde nicht. Das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen hat die Gemeinde auf den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Einrichtung besteht nicht.
- 6) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

## **§ 2 Abwasserbeseitigungskonzept**

Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept aufgestellt. Dieses ist einschließlich seiner Anlagen als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Die Ausdehnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bornhöved zur Abwasserbeseitigung ist im Abwasserbeseitigungskonzept nebst Anlagen beschrieben. Die als Anlagen dem Abwasserbeseitigungskonzept beigefügten Pläne stellen die Grundstücke dar, deren Eigentümern oder sonst Verpflichteten die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- 1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gilt auch
    - aa. das Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen, dass wegen Verunreinigung in Abwasseranlagen eingeleitet werden muss.
    - ab. die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten
  - b. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)
  
- 2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
  - a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser,
  - b. dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
  
- 3) Zur jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören - ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit - alle Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Gemeinde für den Zweck der unschädlichen Abwasserbeseitigung selbst vorhält, benutzt oder finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle (auch als Druckrohrleitungen), Regenwasserkanäle, Reinigungs- und Kontrollschächte, Pumpstationen, Messstationen, Kläranlagen und Klärteiche sowie alle Mitbenutzungsrechte an solchen Anlagen. Zu den Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:
  - a. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteile einer Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
  - b. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
  - c. Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, mit Ausnahme des hierfür erforderlichen Stromanschlusses
  
- 4) Die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.

- 5) Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Für Hinterliegergrundstücke endet der Grundstücksanschluss ebenfalls an der nach Satz 1 bestimmten Übergabestelle bei dem an der Straße anliegenden Grundstück.
- 6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf dem zu entwässernden Grundstück (Hauskläranlage).
- 7) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne. Darüber hinaus gilt als ein Grundstück alle Grundstücke, des gleichen Grundstückseigentümers, die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- 8) Grundstückseigentümer ist, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.

#### **§ 4 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht**

- 1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§45 Abs. 2 LWG-SH). In den der Anlage beiliegenden Plänen SW1, SW2 und SW3 ist dargestellt, für welche Grundstücke eine Beseitigungspflicht des Schmutzwassers durch Kleinkläranlagen besteht. Den Eigentümern oder sonst Berechtigten dieser Grundstücke wird die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen; die Eigentümer dieser Grundstücke haben das auf dem Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen; es besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht gem. § 6 dieser Satzung. Für diese Grundstücke gelten die Regelungen des Wegezweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- 2) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) ist auf den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises übertragen worden, dessen Regelungen insoweit gelten.
- 3) Soweit dem Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten eine Genehmigung über eine anderweitige Entsorgung des Schmutzwassers erteilt wurde, wird ihm die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen. Die Eigentümer / Berechtigten dieser Grundstücke haben das auf dem

Grundstück anfallende häusliche Schmutzwasser entsprechend der Genehmigung zu beseitigen; es besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht gem. § 6 dieser Satzung.

- 4) Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserbeseitigungskonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben oder anderen Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 dieser Satzung.

## **§ 5 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht**

- 1) In den der Anlage beigefügten Plänen RW1, RW2 und RW3 ist dargestellt, für welche Grundstücke die Gemeinde eine zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers bereithält und für welche Grundstücke die Gemeinde keine zentrale (leitungsgebundene) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung bereithält.
- 2) Soweit die Gemeinde eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Trennsystem bereitstellt, überträgt sie den Grundstückseigentümern hiermit die Niederschlagswasserbeseitigung.
- 3) Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt ist, ist der Grundstückseigentümer für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser beseitigungspflichtig. Die Grundstücke, auf die nach Satz 1 die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wird, sind in dem als Anlage beigefügten Plänen RW1, RW2 und RW3 gekennzeichnet.
- 4) Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem vorhält und betreibt, überträgt sie Eigentümern von Grundstücken unter den Voraussetzungen des Abs. 2 hiermit die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Grundstücksanschluss besteht. Die Grundstücke, auf die nach Satz 1 die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wird, sind in dem als Anlage beigefügten Plänen RW1, RW2 und RW3 gekennzeichnet.
- 5) Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, überträgt sie Eigentümern von Grundstücken hiermit die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Grundstücksanschluss besteht. Die Grundstücke, auf die nach Satz 1 die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung übertragen wird, sind in dem als Anlage beigefügten Plänen RW1, RW2 und RW3 gekennzeichnet.
- 6) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. Abs. 2, 3, 4, 5 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei

der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagsmengen von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen. Soweit die ausreichende Versickerungsfähigkeit nachgewiesen wurde, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang gem. §9 dieser Satzung. Das Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß §§6, 7 bleibt bestehen.

- 7) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf Ihrem Grundstück, die sich auf die Niederschlagswasserbeseitigung auswirken, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Abwasserkanales liegen. Bei Abwasserableitung über ein fremdes Grundstück ist ein gesichertes Leitungsrecht (z.B. dingl. Sicherung oder Baulast) notwendig. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal (Misch- oder Trennsystem) besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanales einschließlich des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. Im Falle des Abs.1 Satz 4 besteht ein Nutzungsrecht erst dann und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde dies gestattet.

- 3) Das Anschluss und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne des §3 Abs. 3, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- 4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstückes berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

## **§ 7 Ausschluss und Begrenzung des Anschlussrechts**

- 1) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise, widerruflich oder befristet versagen, wenn
  - a. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
  - b. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.
  - c. eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.
- 2) Der Versagungsgrund nach Absatz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Abwassergebührensatzung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Baulast zu sichern.
- 3) Die Gemeinde kann bei gewerblichem oder industriellem Abwasser auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- 4) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des Abs.1 den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten die Beseitigung des Schmutzwassers durch eine Kleinkläranlage vorschreiben.

## **§ 8 Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts**

- 1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 2) Abwasser darf in den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten nur in den dafür vorgesehenen Abwasserkanal eingeleitet werden.
- 3) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a. die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - b. die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
  - c. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- 4) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
  - a. Stoffen, die Leitungen verstopfen können, z.B. Feucht-, Vlies-, Textiltücher, Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle; auch wenn diese Stoffe zerkleinert wurden
  - b. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  - c. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
  - d. infektiösen Stoffen und Medikamenten,
  - e. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,



- f. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Schlacht- oder Küchenabfälle, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feucht-, Vlies-, Textiltücher, grobes Papier, Dung u. ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - g. Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - h. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
  - i. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
  - j. Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - k. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
  - l. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - m. radioaktiven Stoffen,
  - n. Säuren und Laugen
  - o. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
  - p. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien, in denen mit gentechnisch verändertem organischem Material gearbeitet wird;
  - q. Abwasser das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
  - r. pflanzen-, tier- oder bodenschädlichem Abwasser
  - s. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- 5) Ausgenommen von Absätzen 3 und 4 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
- 6) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an öffentliche Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- 7) Niederschlagswasser, Grundwasser, Quellwasser und Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen oder aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle ein-

geleitet werden. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage gesammelt wird, ist, soweit es durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und dadurch Schmutzwasser iSd. §3 Abs.1 lit.a) geworden ist, nach der Nutzung einer Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen. Zur Erfassung des aus der Niederschlagswassernutzungsanlage verwendeten Wassers, das der Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen ist, ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten ein, soweit erforderlich auch mehrere, geeignete, zugelassene und geeichte Mengenzähler einzubauen und zu unterhalten.

- 8) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV vom 21.03.1997 in der jeweils geltenden Fassung) angegebenen Grenzwerte. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften erforderlich ist. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- 9) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt und verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden, soweit dies zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- 10) Betriebe und Einrichtungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, zu betreiben sowie regelmäßig und bei Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Die zu führenden Prüf- und Entsorgungsnachweise sind der Gemeinde Bornhöved auf Verlangen vorzulegen.
- 11) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- 12) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen oder gelangt sind, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten

oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung in Ansehung der fehlerhaften Einleitung erforderlich sind, anordnen.

- 13) Die Gemeinde ist jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen und erforderlichenfalls der Ermittlung der Einlaufstelle in die Kanalisation trägt der Grundstückseigentümer in der der Gemeinde tatsächlich entstehenden Höhe, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 12 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde. Ist ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 12 festgestellt worden, und werden aus Anlass dieses Verstoßes Nachuntersuchungen erforderlich, um die Beseitigung der Störung zu überprüfen, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Nachuntersuchungen in der der Gemeinde tatsächlich entstehenden Höhe auch dann, wenn die Nachuntersuchungsergebnisse belegen, dass der Verstoß gegen die Einleitungsbeschränkungen behoben ist.
- 14) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
- 15) Wer unter Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung oder eine Erhöhung des Abgabesatzes der Gemeinde Bornhöved nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 16) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist und ein betriebsfertiger Grundstücksanschluss das Grundstück damit verbindet (Anschlusszwang). Das gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach §11 dieser Satzung zu stellen.
- 2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang wirksam.
- 3) Werden die Voraussetzungen des Absatz 1 durch die Gemeinde erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück geschaffen, so ist das Grundstück binnen 1 Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 11 dieser Satzung ist durchzuführen. Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- 4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach §11 dieser Satzung ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Anschlussleitung vor Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Gemeinde verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- 5) Soweit die Voraussetzungen für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 nicht vorliegen, hat der Eigentümer des Grundstückes zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers eine Kleinkläranlage vorzuhalten zu unterhalten und zu betreiben. Er ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und es dem Zweckverband zur Abholung zu überlassen.
- 6) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- 7) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage und die Einleitung auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- 8) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtlich vorgeschriebene Verfahren sind davon unberührt.
- 9) Die Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang und die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des §6 Abs. 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend

### **§ 10 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- 1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschlusszwang auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer die Schmutzwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage.
- 2) Ist die Anbindung an den Grundstücksanschluss bereits hergestellt, kann die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers ganz oder teilweise eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Für die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung erteilt werden kann, gelten die in Absatz 1 aufgestellten Kriterien sinngemäß.
- 3) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht nicht für Grundstücke, deren Eigentümern die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht gem. §5 übertragen wurde.
- 4) Niederschlagswasser kann in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem eigenen Grundstück verbraucht/verwertet werden (Niederschlagswassernutzungsanlage), insbesondere zur Toilettenspülung oder zur Bewässerung, insbesondere in Erwerbsgärtnereien. Ein evtl. bestehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt hiervon unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher nicht ausreicht, gilt der Anschluss und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, soweit das Niederschlagswasser nicht gem. §5 Abs. 6 auf dem Grundstück versickert/verrieselt wird. Niederschlagswasser, das durch häuslichen, gewerbli-

chen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und dadurch Schmutzwasser iSd. §3 Abs.1 lit.a) geworden ist, ist nach der Nutzung als Schmutzwasser der Abwasserentsorgung zuzuführen. §8 Abs. 7 Satz 4 gilt entsprechend.

- 5) Die Voraussetzungen und Gründe für die Beantragung der Befreiung hat der Grundstückseigentümer schriftlich darzulegen. Er hat seinem Antrag insbesondere Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich wird, wie das auf dem Grundstück anfallende Abwasser beseitigt werden soll.
- 6) Die Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang wird nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 11 Anschlussgenehmigung**

- 1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Anbindung an eine öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung bedarf der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Eines Antrages bedarf auch die Einleitung in ein Gewässer oder ein Anschluss gem. §6 Abs. 1 Satz 4.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat zum Erhalt der Genehmigung einen schriftlichen Antrag (Entwässerungsantrag) zu stellen. Wer nach §9 Abs. 2 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs den Entwässerungsantrag bei der Gemeinde einzureichen.
- 3) Der Entwässerungsantrag muss enthalten
  - a. einen Lageplan mit eindeutigen Eigentumsgrenzen und dem genauen Standort aller baulichen Anlagen, insbesondere der Gebäude in denen Abwasser anfällt;
  - b. eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des anzuschließenden Gebäudes bzw. der anzuschließenden Gebäude unter Angabe der Außenmaße und der Geschosse;
  - c. Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
  - d. Angaben über etwaige bestehende Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben;
  - e. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
  - f. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;

- g. gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
  - h. erforderlichenfalls die genaue Beschreibung einer vorhandenen oder geplanten Abwasserhebeeinrichtung;
  - i. eine genaue Beschreibung der übrigen vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen; bei Leitungen mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen und der Dimensionierung.
- 4) Der Antrag soll enthalten
- a. einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre aller Geschosse des Gebäudes (einschließlich Kellergeschoss) und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss;
  - b. die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlagen errichtet oder verändert werden sollen.
- 5) Soweit es für die Prüfung des Entwässerungsantrags erforderlich ist, darf die Gemeinde weitere Angaben und Unterlagen vom Grundstückseigentümer fordern.
- 6) Das Antragsverfahren endet mit der Anschlussgenehmigung oder deren Versagung. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.
- 7) Alle Anlagen und Einrichtungen oder deren Teile, die einer Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder das ausführende Unternehmen hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen bzw. Anlagenteile sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

## **§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Erweiterung, Erneuerung, Änderung sowie den Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- 2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung der Verdichtung des Erdreiches und die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Verfüllung des Rohrgrabens.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die Gemeinde zu setzenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Bei Durchführung der Arbeiten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer kann die Gemeinde nach Rückfrage auf die Abnahme verzichten; der Unternehmer hat der Gemeinde in diesem Fall eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten binnen 14 Tagen nach Fertigstellung vorzulegen.

Binnen 14 Tagen nach Abnahme ist eine von einem Fachbetrieb ausgestellte Dichtigkeitsbescheinigung durch den Eigentümer oder das ausführende Unternehmen bei der Gemeinde Bornhöved vorzulegen. Im Falle des Verzichtes der Gemeinde auf die Abnahme ist die Dichtigkeitsbescheinigung mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten durch den Unternehmer vorzulegen.

- 3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- 4) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 5) Ein Übergabekontrollschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, vom Grundstückseigentümer zu errichten. Kontrollschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Übergabepunkt für das Abwasser von dem zu entwässernden Grundstück ist die Einmündung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss endet in der Regel an der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Er kann auch nahe dieser Grundstücksgrenze enden, wenn es bautechnisch nicht anders möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Nähe zur Grundstücksgrenze besteht, wenn der Grundstücksanschluss spätestens 1 m vor oder hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze endet.



### **§ 13 Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten und so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage zu überwachen. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- 4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- 5) Den Beauftragten der Gemeinde ist
  - a. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
  - b. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser,
  - c. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
  - d. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder

e. zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die von der Gemeinde Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss oder die Übernahme des Abwassers übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 14 Sicherung gegen Rückstau**

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück zuzüglich 5 cm. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

### **§ 15 Indirekteinleiterkataster**

- 1) Der Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- 2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg mit der Anzeige nach §18 oder § 8 Abs. 12, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde Bornhöved hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

- 3) Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen aus serienmäßig hergestellten Abwasservorbehandlungsanlagen, für die eine wasserrechtliche Bauartzulassung oder ein allgemeines baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist, handelt, genügt anstelle der in Abs. 2 Satz 1 genannten besonderen Anforderungen die Vorlage der Genehmigung. Handelt es sich um andere genehmigungspflichtige Einleitungen, ersetzt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1.

## **§ 16 Grundstücksbenutzung**

- 1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet der Gemeinde Bornhöved liegenden Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- 3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- 4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## **§ 17 Anschlusskanal**

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde.

- 2) Bei in Betrieb befindlichen Anschlussleitungen und Fehlen der Reinigungsschächte kann die Gemeinde verlangen, dass nachträglich Reinigungsschächte eingebaut werden.
- 3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Bau- last gesichert haben.
- 4) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Abwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde ändern oder verändern lassen.
- 5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- 6) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 7) Die Leitungen und der Pumpenschacht für Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern (§3 Abs3 c) dürfen nicht überbaut werden. Sie werden von der Gemeinde gewartet und unterhalten. Der Stromanschluss ist vom Grundstückseigentümer zu stellen.

## **§ 18 Anzeigepflichten**

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 5) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen 2 Wochen ab Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch durch den Erwerber und den Veräußerer der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält. Innerhalb gleicher Frist ist ein Wechsel des/der Erbbauberechtigten oder der/des dinglich Berechtigten sowie das Erlöschen des Erbbaurechtes bzw. der dinglichen Berechtigung der Gemeinde anzuzeigen.

### **§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 20 Befreiungen**

- 1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 21 Betriebsstörungen, Haftung**

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.
- 2) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher der Schäden die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 5) Bei Schäden als Folge von
  - a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage infolge höherer Gewalt oder infolge von Naturereignissen
  - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Die Haftung der Gemeinde wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§ 22 Altanlagen**

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 23 Entgelte für Abwasserbeseitigung**

- 1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung und der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bornhöved einmalige Beiträge auf Grundlage einer Beitrags- und Gebührensatzung.
- 2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bornhöved Gebühren auf Grundlage einer Beitrags- und Gebührensatzung.

## **§ 24 Kostenerstattung**

- 1) Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.
- 2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Absatz 1; dies gilt nur, sofern kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.
- 3) Die Gemeinde Bornhöved und der Grundstückseigentümer können vereinbaren, dass Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück als zusätzliche Grundstücksanschluss im Sinne des Abs.1 gelten.

## **§ 25 Datenschutz**

- 1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß §3 LDSG Schleswig-Holstein § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
  - a. den vom Finanzamt für Zwecke der Grundsteuerveranlagung übermittelten Grundsteuermessbescheiden,
  - b. den Daten des Melderegisters,
  - c. den aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz,
  - d. den aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtesder Gemeinde bekannt gewordenen Daten erheben.
- 2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- 3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten; insbesondere ist sie berechtigt, diese Daten an den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zu übermitteln.

- 4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert.
  - b. § 8 Abwasser einleitet
  - c. § 9 Abs 1, 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  - d. § 9 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  - e. § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Anschlussgenehmigung herstellt, ändert oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anbindet;
  - f. § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Abnahme in Betrieb nimmt oder die Abnahme behindert;
  - g. § 12 Abs. 2, die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h. § 13 Abs. 5 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - i. § 22 Abs. 1 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - j. § 19 und § 8 Abs. 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- 2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.



## **§ 27 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Satzung der Gemeinde Bornhöved über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27. Juli 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- 3) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

Bornhöved, den 13. Mai 2020

L. S.

Reinhard Wundram

Gemeinde Bornhöved

Bürgermeister